

# Vorwort

## Schulische Integration: Daueraufgabe für Eltern, Lehrer, Schulträger und für die Politik



Gemäß §4 des Niedersächsischen Schulgesetzes sollen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

Dieser im Schulgesetz formulierten Zielsetzung wollen wir mehr Nachdruck verleihen. Nach wie vor ist es die Regel, dass Kinder mit Behinderungen Sonderschulen besuchen. Die schulische Integration stellt weiterhin eher die Ausnahme dar. Möglicherweise liegt dies auch an den nicht immer leicht zu durchschauenden Beantragungswegen, die zu bewältigen sind, wenn Eltern die schulische Integration für ihr Kind wünschen.

Der Ihnen hier vorliegende Leitfaden, den ich gemeinsam mit dem Verein zur Förderung der Integrativen Erziehung und Bildung und unterstützt durch das Niedersächsische Kultusministerium erarbeitet habe, zeigt auf, welche Schritte Sie auf dem Weg zur Integration gehen müssen.

*Karl Finke*

Behindertenbeauftragter  
des Landes Niedersachsen

# Eine Schule

## **Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht behinderte Kinder**

Die Integration behinderter Kinder in Niedersachsen beginnt nicht erst mit der Schulzeit, sondern schon im Vorschulalter. Viele Eltern wünschen sich, dass ihr Kind seine Kindergarten- und seine Schulzeit gemeinsam mit nicht behinderten Kindern erlebt.

Im August 1988 begann das auf drei Jahre angelegte Niedersächsische Erprobungsprojekt zur gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Kindergarten. Das Erprobungsprojekt hat belegt, dass alle, behinderte und nicht behinderte Kinder, von der Integration profitieren.

In den vergangenen 10 Jahren haben sich Gemeinden verstärkt der Aufgabe der Integration im Bereich der Kindertagesstätten angenommen. Im Rahmen regionaler Konzepte wurde ein Angebot an Integrationsplätzen in Integrationsgruppen und Einzelintegration geschaffen. Zum Stichtag 1. Oktober 1998 gab es in Niedersachsen 363 Integrationsgruppen in Kindertagesstätten, in denen 6162 behinderte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut wurden.

Eltern stellen sich gegen Ende der Kindergartenzeit die Frage: Wie soll es nach dem Kindergartenbesuch weitergehen? Eine nahe liegende Antwort: Die Erfahrung der Integration soll mein Kind auch in der Schule machen.

Immer wieder erreichen uns Briefe und Anrufe von Eltern, die schulische Integration für ihr Kind wünschen und nicht genau wissen, welchen Weg sie gehen müssen, um zu diesem Ziel zu gelangen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten der Integration bestehen und welche Schritte Sie als Eltern dafür einleiten können. Wir hoffen, Ihnen damit den Weg durch eine manchmal verwirrende Beantragung zu erleichtern und haben uns dabei durch die Frage leiten lassen:

## ***Wie kommen Sie zum gemeinsamen Unterricht für Ihr Kind?***

Die schulische Integration behinderter Kinder geht in Niedersachsen nur schrittweise voran. Über ganz Niedersachsen verteilt sind 23 regionale Integrationskonzepte bewilligt worden, deren Ziel die „Eine Schule für alle Kinder“ ist. Nach wie vor wird jedoch die überwiegende Zahl von Kindern mit Behinderungen in Sonderschulen unterrichtet. Im vergangenen Schuljahr besuchten insgesamt 727 behinderte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern Regelschulklassen. 37.000 Schülerinnen und Schüler besuchten eine Sonderschule. Die Nachfrage nach schulischer Integration ist weit höher, als die realen Zahlen vermuten lassen.



# Recht

## **Gesetzliche Grundlagen für den gemeinsamen Unterricht**

Sowohl im Grundgesetz als auch im Niedersächsischen Schulgesetz finden sich Bestimmungen, die die rechtliche Basis für schulische Integration abgeben. Seitdem das Grundgesetz 1994 im Artikel 3 ergänzt wurde, berufen sich Eltern behinderter Kinder darauf, um die schulische Integration durchzusetzen. In einem Aufsehen erregenden Beschluss stellte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes auf Antrag einer Göttinger Familie 1997 fest, dass im Lichte der neuen Verfassungsbestimmung die schulische Integration zukünftig die Regel und die Sonderbeschulung die Ausnahme darstellen sollte.

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes lautet:

**„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“**

Das Bundesverfassungsgericht verlangte von den zuständigen Behörden eine „erhöhte Begründungspflicht“, wenn sie vom gesetzlichen Regelfall abweichen wollen. Mit Bezug auf die entsprechende Regelung des Niedersächsischen Schulgesetzes stellte das Bundesverfassungsgericht fest: „Deshalb genügt es nicht, die Möglichkeit einer integrativen Beschulung nach niedersächsischem Schulrecht mit pauschalen Hinweisen auf die Funktionsfähigkeit der allgemeinen Schulen bei begrenzten organisatorischen und personellen Mitteln zu verneinen.“

Seit 1997 gilt also der Vorrang der Integration vor der Sonderbeschulung, allerdings – wie so manche Verfassungsnorm – zunächst nur als abstrakter Grundsatz. In der Realität sind wir in ganz Deutschland von der Verwirklichung dieses Verfassungsauftrages noch weit entfernt.

# Beratung

## ***Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachen Integration***

Bevor wir exemplarisch mögliche Beantragungswege schildern, nennen wir Ihnen hier einige Ansprechpartner, die Ihnen zum Thema schulische Integration Auskunft geben und Sie unterstützen können:

Die nahe gelegene Ansprechpartnerin ist Ihre *zuständige Grundschule*. Die für Sie *zuständige Bezirksregierung* (Schulbehörde) gibt Ihnen ebenfalls Auskunft. Die Adresse der zuständigen Schulbehörde erfragen Sie jeweils über die Bezirksregierung oder die Kommunalverwaltung. (Siehe auch Adressen im Anhang)

Bei allen Bezirksregierungen arbeiten Integrationsteams, deren spezielle Aufgabe die Beratung und Unterstützung von Schulen und Eltern ist, die sich auf den Weg der schulischen Integration begeben möchten. Es gibt eine Reihe von Elterninitiativen, die seit Jahren Eltern unterstützen, die eine schulische Integration für ihr Kind wünschen. – Namen und Kontaktadressen der Integrationsteams finden Sie ebenfalls im Anhang.

# Grundlagen der

## **Das Niedersächsische Schulgesetz**

§ 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes:

*„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.“*

Mit der Einfügung des § 4 in das Schulgesetz hat der niedersächsische Gesetzgeber den Vorrang der integrativen Erziehung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern gegenüber dem Besuch von Sonderschulen begründet. Allerdings wird dieser Vorrang an zwei Voraussetzungen geknüpft, die in der Realität nicht selten zum Stolperstein werden: Immer noch werden viele Anträge auf Integration mit dem Hinweis auf die nicht vorhandenen personellen, manchmal auch sachlichen Gegebenheiten abgelehnt.

Immer noch gilt, dass ein Lehrerkollegium den Wunsch von Eltern auf Integration zurückweisen kann und diese sich dann auf langwierige Auseinandersetzungen mit Schulbehörde und Bezirksregierung einstellen müssen. Trotz der Versprechen von Grundgesetz und Niedersächsischem Schulgesetz ist die Landesregierung der Auffassung:

*„Ein Recht der Eltern, für ihre Kinder, die sonderpädagogischer Förderung bedürfen, zwischen dem Besuch der Sonderschule oder einer allgemeinen Schule zu wählen, wird durch § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht begründet.“*

# Integration

## **Zielgleiche und zieldifferente Integration**

In Niedersachsen gibt es zielgleiche und zieldifferente schulische Integration. Die zielgleiche Integration kommt für Ihr Kind dann in Frage, wenn es nach den gleichen Richtlinien unterrichtet wird wie alle anderen Kinder in der entsprechenden Schulklasse. Zieldifferente Integration bedeutet, dass Ihr Kind eine Integrationsklasse oder eine Kooperationsklasse besucht und nach besonderen Richtlinien gefördert und unterrichtet wird. Es lernt und arbeitet gemeinsam mit den anderen Kindern, erreicht dabei aber Ziele, die seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten angemessen sind. Für die zieldifferente Integration wird bei Ihrem Kind festgestellt, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und wie dieser gestaltet werden soll.

## **Welche Möglichkeiten der Förderung und Integration Ihres Kindes gibt es in Niedersachsen?**

Integration und andere sonderpädagogische Förderungen finden in Niedersachsen in verschiedenen Formen statt:

In **Integrationsklassen**,  
in **Kooperationsklassen**,  
durch „**Mobile Dienste**“  
und im Rahmen von  
**regionalen Konzepten**,  
in denen diese und  
andere Formen der Integration gebündelt und aufeinander abgestimmt werden.



# ***Integration &***

## ***Integrationsklassen***

Ende der siebziger Jahre wurden in Niedersachsen als Reaktion auf massiv vorgetragene Elternwünsche die ersten Integrationsklassen eingerichtet. Zurzeit werden ca. 800 behinderte Kinder in ca. 250 Integrationsklassen unterrichtet.

Gemäß § 23 Niedersächsisches Schulgesetz können im 1. bis 10. Schuljahrgang der allgemein bildenden Schulen Integrationsklassen eingerichtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden und in denen die Leistungsanforderungen der unterschiedlichen Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

Integrationsklassen können im Rahmen Regionaler Integrationskonzepte, aber auch unabhängig davon, eingerichtet werden.

## ***Kooperationsklassen***

In den vergangenen Jahren beobachten wir einen Trend zur Einrichtung von Kooperationsklassen. Dies sind Sonderschulklassen, die einen möglichst großen Teil des Unterrichts gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Regelschulklasse verbringen.

Im Gegensatz zu Integrationsklassen, in denen auch nur ein einzelnes behindertes Kind integriert werden kann, treffen bei Kooperationsklassen zwei Klassenverbände zusammen und verbinden sich soweit wie möglich miteinander.

# ***Kooperation***

Kooperationsklassen sind Klassen an der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besonders im Bereich geistiger Entwicklung besucht werden.

Kooperationsklassen gehören organisatorisch zu einer Sonderschule, die eng mit einer allgemeinen Schule zusammenarbeitet.

Kooperationsklassen streben ein Höchstmaß an gemeinsamem Unterricht an.



## ***Mobile Dienste***

Im Rahmen von Mobilen Diensten fördern und unterrichten Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer Kinder mit einer körperlichen oder einer Sinnesbeeinträchtigung, die den Lernanforderungen der allgemeinen Schule entsprechen, aber besondere Hilfen in ihrem Förderschwerpunkt benötigen. Die Mitglieder des Mobilen Dienstes unterstützen nicht nur Eltern und Kind, sondern beraten auch die beteiligten Lehrkräfte.

# Sonderpädagogis

## **Regionale Integrationskonzepte**

Die Niedersächsische Landesregierung hat nach einer Bestandsaufnahme der verschiedenen Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung beschlossen, um der Integration dadurch eine neue Dynamik zu geben und Betroffene vor Ort zur Erarbeitung Regionaler Integrationskonzepte zu ermuntern. Regionale Konzepte setzen auf die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Schulformen und die Bündelung von Ressourcen, damit die schulische Integration tatsächlich von der Ausnahme zur Regel werden kann.



Regionale Konzepte werden von allen Betroffenen vor Ort, also von den Lehrkräften, den Schulträgern und den Eltern gemeinsam erarbeitet. Alle an einem Ort vorhandenen Formen sonderpädagogischer Förderung werden mit einbezogen. Auch die Sonderschulen beteiligen sich als Förderzentren, indem sie sonderpädagogische Angebote und Sonderschullehrerstunden in allgemeine

Schulen und Kooperationsklassen verlagern. Im Idealfall werden die betroffenen Sonderschulen zu „Schulen ohne Schülerinnen und Schüler“, weil alle Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer an allgemeinen Schulen arbeiten.

Regionale Konzepte können auch als Teilkonzepte begonnen werden, wenn noch nicht alle in Frage kommenden Schulen eines Einzugsbereiches bereit sind, in einem solchen regionalen Konzept mitzuarbeiten.

# ische Förderung

## sche Förderung

Das Niedersächsische Kultusministerium stellt für die Verwirklichung regionaler Konzepte in jedem Schuljahr ein bestimmtes Kontingent an zusätzlichen Sonderschullehrerstellen bereit. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines regionalen Konzeptes.

Bisher gibt es in Niedersachsen 23 Regionale Integrationskonzepte. In einer Reihe von Regionen wird an der Realisierung regionaler Konzepte gearbeitet (eine Liste finden Sie im Anhang).



Sollte in Ihrer Gemeinde noch kein Konzept erarbeitet worden sein, wenden Sie sich an die zuständige Grundschule, die Sonderschule oder den Schulträger und drängen Sie auf Realisierung.

# Wegedurchdie

## **Wege durch die**

### **Die Integrationsklassen**

Auch wenn es in Ihrer Gemeinde noch kein Regionales Integrationskonzept gibt, können Sie bei der für Ihr Kind zuständigen Grundschule die Einrichtung einer Integrationsklasse beantragen.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Integrationsklasse ist nicht nur die Einwilligung des betreffenden Kollegiums, sondern das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für Ihr Kind. Die entsprechenden Antragsvordrucke sind bei den Schulen erhältlich.

Ihr Kind hat dann sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn es aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer sonstigen gravierenden Einschränkung seiner Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann. Sie können als Eltern im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Förderkommission beantragen.

# Beantragung

## **Die Förderkommission**

Pflichtmitglieder der Förderkommission sind:

**Die Schulleitung der Grundschule,  
die Gutachterin /der Gutachter**  
(eine Lehrkraft der Grundschule und  
eine Lehrkraft der Sonderschule),  
**und Sie als Eltern.**

Sie können beeinflussen, welche weiteren Mitglieder der Förderkommission angehören. Hilfreich sind Menschen, die Ihr Kind aus anderen Zusammenhängen kennen, zum Beispiel Erzieherinnen/ Erzieher oder Therapeutinnen/Therapeuten. Wünschenswert ist die Teilnahme der zukünftigen Lehrerin oder des zukünftigen Lehrers.

Die Sonderschule erstellt als Grundlage für die Entscheidungsfindung der Förderkommission ein Beratungsgutachten, das mit Ihnen besprochen und Ihnen auf Ihren Wunsch hin ausgehändigt werden muss.

Aufgabe der Förderkommission ist es festzustellen, in welchem Entwicklungsstadium sich Ihr Kind befindet und welche Unterstützung es zu seiner Entwicklung braucht. Die Förderkommission kann entweder zu dem Ergebnis kommen, Ihr Kind solle integrativ beschult werden oder eine Sonderschule besuchen. Das heißt, das Beratungsergebnis kann im Widerspruch zu Ihren Wünschen für die schulische Laufbahn Ihres Kindes stehen. Ihre gegebenenfalls abweichende Meinung wird zu Protokoll genommen.



Für die Einrichtung von Integrationsklassen hat das Niedersächsische Kultusministerium Richtwerte für die Zuweisung von Sonderschullehrerstunden erlassen:

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich Lernen: 2 Stunden pro Woche,

für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung: 5 Stunden pro Woche,

für Schülerinnen und Schüler mit anderen Schwerpunkten: in der Regel 3 Stunden pro Woche.

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, in einer Integrationsklasse mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam zu unterrichten, damit eine für den gemeinsamen Unterricht angemessene Zahl von Sonderschullehrerstunden zur Verfügung steht.

Die Einrichtung einer Integrationsklasse kann verweigert werden, wenn zum Beispiel die Bezirksregierung nicht ausreichend Sonderschullehrerstunden gewährt. Dann bleibt Ihnen nur der Weg des Widerspruchs gegen diese Entscheidung gegenüber der zuständigen Bezirksregierung.

## ***Die Kooperationsklasse***

Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind eine Kooperationsklasse besucht und es bei Ihnen kein Regionales Integrationskonzept gibt, nehmen Sie Kontakt zur Grundschule oder zur möglicherweise zuständigen Sonderschule auf.

Auch für die Einrichtung einer Kooperationsklasse wird festgestellt, ob und welchen sonderpädagogischen Förderbedarf Ihr Kind hat. Das Verfahren zur Feststellung dieses Förderbedarfs verläuft wie bei der Beantragung einer Integrationsklasse.

Sollte sich in diesem Verfahren eine für Sie und Ihr Kind negative Entscheidung ergeben, können Sie auch Widerspruch einlegen.



## ***Regionale Integrationskonzepte***

In Bereichen mit Regionalem Integrationskonzept werden, wie schon zuvor ausgeführt, möglichst alle Kinder mit Behinderungen in integrativen Formen unterrichtet und erzogen. Zu diesem Zweck arbeiten die Förderzentren (Sonderschulen) mit den in Frage kommenden Schulen ihres Einzugsbereiches zusammen.

Beteiligte vor Ort, das heißt, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulbehörden, Schulträger, aber auch Sie als Eltern sind aufgerufen, Regionale Integrationskonzepte gemeinsam zu erarbeiten. Fragen Sie bei den Integrations-teams oder der zuständigen Dezernentin / dem zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung nach, ob ein solches Konzept in Ihrer Region bereits existiert und besprechen Sie sich frühzeitig mit den Schulleitungen, die in dem Konzept mitwirken.

Sie können ein Regionales Integrationskonzept nicht wie eine Integrationsklasse oder eine Kooperationsklasse selbst beantragen, sondern nur in Gespräche mit den Entscheidungsträgern eintreten.

Anträge auf Genehmigung Regionaler Integrationskonzepte werden vom Schulträger gestellt. In der ersten Phase des Umbaus soll die Genehmigung durch die oberste Schulbehörde (Niedersächsisches Kultusministerium) erfolgen, danach soll dies auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

Wir wissen, dass es einerseits schwierig ist, schulische Integration durchzusetzen. Andererseits sind wir nach unserer langjährigen Erfahrung mit verschiedenen Formen gemeinsamen Unterrichts für Kinder mit und ohne Behinderungen überzeugt:

*Alle Kinder sind Gewinner des gemeinsamen Unterrichts.*

Wir wünschen  
Ihnen Ausdauer,  
Durchhaltevermögen  
und viel Erfolg  
auf dem Weg  
zur schulischen  
Integration  
für Ihr Kind!

# Anhang

## ***Ansprechpartner zur schulischen Integration behinderter Kinder bei den Bezirksregierungen***

### **Bezirksregierung Braunschweig**

Frau Gründel  
Beraterin für Integration  
– Dezernat 402 –  
Postfach 3247  
38022 Braunschweig

Tel.: (05 31) 4 84 32 28  
Montag und Dienstag

Kielhornschule  
Sonderschule für Lernhilfe  
Braunschweig

Tel.: (05 31) 1 69 92  
Mittwoch, Donnerstag, Freitag

### **Bezirksregierung Hannover**

Frau Oeffner  
– Dezernat 402 –  
Außenstelle Holzminden  
Bürgermeister-Schrader-Straße 17a  
37603 Holzminden

Tel.: (0 55 31) 93 69 11

### **Bezirksregierung Lüneburg**

Frau Schult  
Postfach 2520  
21315 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 15 27 50

### **Bezirksregierung Weser-Ems**

Frau Krumme  
Außenstelle Osnabrück  
Postfach 3569  
49025 Osnabrück

Tel.: (05 41) 31 43 94  
Fax: (05 41) 3 14 93 94

## ***Regionale Integrationskonzepte***

**Bestand** (Stand: 29.10.2001)

**Georgsmarienhütte**, Landkreis Osnabrück

**Gemeinde Weyhe**, Landkreis Diepholz (nördlicher Teil)

**Samtgemeinde Neuenhaus**, Landkreis Grafschaft Bentheim

**Region Stadt Nordhorn**

**Region Loxstedt /Hagen**, Landkreis Cuxhaven

**Hessisch-Oldendorf**, Landkreis Hameln-Pyrmont

**Stadt Delmenhorst** - Süd

**Stadt Osnabrück** - Dodesheide

**Gemeinde Stuhr**, Landkreis Diepholz

**Samtgemeinde Niedernwöhren**, Landkreis Schaumburg

**Stadt Hannover** - Nordwest

**Gemeinden Emmerthal /Aerzen**, Landkreis Hameln-Pyrmont

**Stadt Bassum**, Landkreis Diepholz

**Stadt Varel/Gemeinde Zetel**, Landkreis Friesland

**Samtgemeinde Schüttorf**, Landkreis Grafschaft Bentheim

**Stadt Oldenburg**

**Stadt Braunschweig**

**Stadt Salzgitter**

**Stadt Göttingen**

**Stadt Bad Münder**

**Gemeinde Wiesmoor**

**Gemeinde Stadland**, Landkreis Wesermarsch

**Gemeinde Friedeburg**, Landkreis Wittmund